



## **VLW Berlin fordert Nachbesserungen beim Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021**

Der Finanzsenator von Berlin, Herr Dr. Kollatz, hat inzwischen den Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerLBVAnpG 2021) vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht u. a. folgende Punkte vor:

- Die Besoldung und Versorgung sowie die Bezüge der Anwärtnerinnen und Anwärtner werden zum 01.01.2021 um 2,5 % erhöht;
- Der Sonderbetrag für Kinder im Sonderzahlungsgesetz wird auf 50 € erhöht;
- Die amtsunabhängige Mindestversorgung wird erhöht (betrifft Lehrkräfte nicht, da ihre Mindestversorgung oberhalb der *amtsunabhängigen* Mindestversorgung liegt);
- Regelungen im Zusammenhang mit dem Zuschuss zum Firmenticket

Grundsätzlich begrüßt der VLW Berlin, dass der Berliner Senat die Absicht verfolgt, im Jahre 2021 den Durchschnitt der übrigen Bundesländer bei der Besoldung und Versorgung zu erreichen. Allerdings stellt sich die Frage, ob dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht wird!

So hat das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt, dass die Richterbesoldung im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 verfassungswidrig war. Für den Beamtenbereich steht ein solches Urteil noch aus. Wir gehen davon aus, dass zumindest für Teile der Berliner Beamtinnen und Beamten ebenfalls demnächst eine solche Feststellung getroffen wird.

Im Jahre 2018 hatte der Berliner Senat beschlossen, dass für die Jahre 2019, 2020 und 2021 die Besoldungsanpassung um jeweils 1,1 Prozentpunkte oberhalb der durchschnittlichen Erhöhung der übrigen Bundesländer liegen sollte. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt der Berliner Senat dieses Ziel. Allerdings konnte der Senat im Jahre 2018 noch gar nicht absehen, wie sich die Besoldung und Versorgung der übrigen deutschen Länder in den Jahren 2019 bis 2021 entwickeln würde. So haben mehrere Bundesländer (z. B. Rheinland-Pfalz, Brandenburg) nicht nur das Ergebnis der Tarifverhandlungen im Arbeitnehmerbereich übernommen, sondern es wurden zusätzliche besoldungserhöhende Gesetze verabschiedet, wodurch sich der Durchschnitt natürlich ebenfalls erhöhte. Unseres Erachtens nach ist es daher erforderlich, dass der Berliner Senat Neuberechnungen durchführt, ob tatsächlich mit dem vorliegenden Gesetz der Rückstand zu den übrigen Ländern aufgeholt wurde. Dies

scheint jedoch nicht geschehen zu sein! Wir schließen uns daher der Meinung des dbb berlin an, dass mit dem geplanten Gesetz der Rückstand nur *abgeschmolzen* aber nicht beseitigt wird! Wir gehen somit davon aus, dass weiterhin eine *verfassungswidrige Unteralimentation* im Land Berlin existieren wird. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass die für die Bemessung der amtsangemessenen Alimentation relevanten Kriterien auch bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung über die Jahre hinweg sichergestellt werden müssen, wie es der dbb berlin völlig richtig unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes feststellte. Wir fordern den Berliner Senat daher auf, das vorliegende Gesetz noch nachzubessern und vor allem eine *nachvollziehbare Rechnung* aufzustellen, aus der hervorgehen muss, ob das erklärte politische Ziel, den Durchschnitt der Besoldung der übrigen Länder zu erreichen, *tatsächlich* erreicht wird. Dabei sind natürlich jene Bundesländer herauszurechnen, deren Besoldung bereits für verfassungswidrig erklärt wurde oder demnächst voraussichtlich für verfassungswidrig erklärt wird.

Ganz entschieden lehnen wir die Absicht des Senats ab, die sog. „Hauptstadtzulage“ auf die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 13 zu beschränken. Dies halten wir für evident verfassungswidrig, da damit das „Abstandsgebot“ – und somit ein Kernbestandteil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 GG – verletzt wird! Das Abstandsgebot untersagt dem Gesetzgeber, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit Gebrauch macht, wie es auch der Hauptpersonalrat im Land Berlin festgestellt hat.

Der Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen Berlin fordert den Berliner Senat daher nachdrücklich auf, den vorliegenden Gesetzentwurf nachzubessern.

Stefan Hirsch, Landesvorsitzender des VLW Berlin